

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

184 (9.7.1914) 2. Blatt

Gesundheit und Rhythmus.

Von Professor Fritz Wintner-Achern.

Während die Erziehung des Sports und der Muskelkraft eine breite Höhe erreicht hat, ist zwischen beiden das Turnen zurückgeblieben, das Gesundheit und Anmut schafft. Erst nach Ausfüllung dieser Lücke ist Ebenmaß im Erziehungsbau.

Dalcroze, die Duncan-Schule, Beß Menzendorf, das Seminar für klassische Gymnastik in Cassel, Hanna Wintberfeldten, (Mannheim), stimmen trotz grundlegender Unterschiede ihrer Ideen in einem ihrer Ziele überein: Rhythmische Anmut und Gesundheit sollen Hand in Hand gehen, so daß die Gymnastik integrierender Teil der Gesamterziehung wird.

Nicht wenig hat auf einige von ihnen der französische Schauspieler Delsartes gewirkt, dessen Beruf ihn schon auf die Wichtigkeit von Ausdrucksbewegungen wies, und der in den plastischen Werken der Griechen eine bedeutungsvolle Gebärdenprache wieder entdeckte. Das Casseler Seminar — Dalcroze, der Musiker, Duncan, die Tänzerin, Menzendorf, die Hygienikerin — haben die Erbschaft der Antike eigenartig und groß variiert. Dalcroze entwickelt in erster Linie die musikalischen Fähigkeiten, durch genau vorgezeichnete Bewegungen die teils Takt, teils Rhythmus eines Tondarmes wiedergeben. Die Schule von Elisabeth Duncan, der Schwester Adolens, ist ein Landerziehungsheim. Ihre Erziehung soll, wie ihre Programmchrift angibt, die Rasse veredeln und die aus diesem Streben sich ergebenden ethischen und ästhetischen Lebensäußerungen pflegen. Dabei sucht sie Körper und Geist straff zu machen durch Disziplin, Ebenmaß zu schaffen im Gefühls- und Verstandesleben. Persönliche Sicherheit das Künstlerische in Form und Ausdruck wird entwickelt. An praktischer Arbeit und wissenschaftlicher Anleitung fehlt es nicht. Die wissenschaftliche Bildung entspricht den Lehrplänen der höheren Mädchenschulen in Preußen. Natürlich muß mit einem so allseitigen Erziehungssystem schon früh begonnen werden, wozüglich schon mit dem fünften Jahre. Während bei Dalcroze ein geschlossenes System auch einer tüchtigen Durchschnittsfähigkeit es ermöglicht, ohne Überwachung zu unterrichten, hängt hier alles an dem Talent der Anstaltsleiterin.

Beß Menzendorf erfindet wohl das geistvollste System hygienischer Körperbildung, allerdings nur für die Frau. Sie hat das Wort geprägt: „Jede Gesundheitsstunde ist eine Schönheitsstunde.“ Bei ihr ist gesunde Schönheit das Ziel. (Buch mit Übungsbildern erschien bei Brudmann, München: Körperkultur der Frau.) Vielseitig, gründlich ist das Seminar für klassische Gymnastik. Mit Recht führt es seinen Namen. Allseitig wird der Körper geschult, die Theorie nicht vernachlässigt. Neben der rhythmischen Gymnastik und der hygienischen die hier in den verschiedensten Systemen erfolgt, neben Kurzen für Mütter und Erzieherinnen, um diese zur Überwachung der häuslichen Gymnastik anzuleiten, wird Deutschtornen, Sport, Stoßfedern gepflegt, diese dreifache Schule für Mut, Gewandtheit, Schlagfertigkeit (nicht nur des Körpers und wohlgerneht für die Frau).

Durchaus getrieben von diesen vier Gruppen sind der deutsche Turnerbund und die Arbeiterturnvereine, stammige Organisationen, von hoher Wichtigkeit für die Erleichterung der Jugend ist ein Merkmal. Gegen 3600 Turnvereine zwischen 14 und 20 Jahren werden von dem Deutschen Turnerbund herangebildet. Er umfaßt ganz Deutschland; über eine Million Menschen gehören ihm an. Die weiten Gesichtspunkte fehlen auch nicht. Eine Richtung „Das neue deutsche Turnen“ will das hergebrachte Deutschtornen organisch entwickeln und durch seine weitere Ausbreitung schließlich zu einer persönlichen Angelegenheit aller Deutschen machen. (Unbehauen: Richtlinien für das neue Deutsche Turnen, München 1911). Leibesübungen und Sport sollen, sofern wertvoll, für die Gesundheit dem Turnen in seiner besten Form angegliedert werden, nicht minder die besten Arten des Trainers; hygienische Forschung und Turnphysiologie sollen nutzbar gemacht werden. So soll das neue deutsche Turnen den Stern abgeben, um den alle anderen Bestrebungen der Körperbildung kristallisieren (Unbehauen). Wird das hygienisch-rhythmische Turnen mit in diese großzügigen Bestrebungen aufgenommen, so kann aus dem neuen deutschen Turnen die Körperbildung hervorgehen, die am besten der vielseitigen Anlage unseres Landes und Volkes entspricht. Reformatoren des Deutschtornens sind u. a. Kösch, Leonhard, Möller, Frl. Wagner, Leuz u. a.

Die Durchdringung des künstlerischen und Gesunden, die sich in diesen skizzierten Systemen verwirklichen will, ist klar veranschaulicht in einem Zeitungsaussatz über die Tätigkeit von Hanna Wintberfeldten, weshalb ich diesen Aufsatz hier vollständig wiedergebe:

Von Turn-, Tanzspiel und Gesundheit. „Kürzlich wohnte ich einer fröhlichen Turnstunde bei. Hygienisch-rhythmische Turnen stand auf der Einladung. Ich trat in ein großes, luftiges Turnzimmer, vier- bis

* Aus seinem sehr empfehlenswerten Buch: „Körperbildung als Kunst und Pflicht“ (Delpin-Verlag München).

achtjährige Kinder marschierten munter im Tempo ihres Singens: „Auf unserer Wiese gehet was, Watet durch die Sümpfe“. Die gravitativen Schritte des Storchens wurden nachgeahmt durch einen Gang, der auf den Ballen federte, bei dem die Schenkel so hoch angezogen wurden, daß sie fast an den Bauch stießen. Man exerzierte durchaus nicht nach Schema F, die schauspielerisch Veranlagten mimten ganz vertieft ihre Rolle, eine kleine Tierfabel, den Musikern hingegen kam es mehr darauf an, mit Armen und Beinen zu taktieren. Nach einigem Überlegen wurde mir der Name der kurze „Rhythmisch-hygienisches“ Turnen klar. Rhythmisch-hygienisches Turnen wollte sagen, daß man mit rhythmischen Übungen hygienische Zwecke verfolgte, ein für Kinder von 4 bis 8 Jahren besonders wichtiger Punkt, da ihr weicher Körper sich leicht verkrümmt, besonders beim ungewohnt langen Sitzen in den ersten Schuljahren.

Die Vereinigung des Rhythmischen und Hygienischen in ein und derselben Übung ist das Eigenartige dieses Turnens. Daß die Trennung von rhythmischer und hygienischer Übung bei den verschiedenen Arten herkömmliche Gymnastik ein Fehler war, hat mich eine Erfahrung einsehen gelehrt. Mit einem Freund zusammen hatte ich öfters Übungen nach J. P. Müller gemacht, aber immer wieder war uns das Gesundheitsfrüchtentum zu langweilig geworden. Erst als wir rhythmische Übungen verbanden, faszinierte uns die Musik so, daß wir sogar mehr übten, als wir uns vorgenommen, aber die Wirkung auf die Gesundheit war geringer als beim hygienischen Turnen.

Deshalb begannen wir nun, nach den Taktten der Musik zu müllern; das war zuerst ganz lustig, ging uns aber bald auf die Nerven, die Musik wurde zu sehr mißbraucht; denn unsere Bewegungen folgten doch nur dem größten Takt. Auch die Wirkung auf den Organismus litt.

In den Kurzen hier war nun die Übung der Kinder durchaus rhythmisch, selbst die Finessen der Melodie wurden von einzelnen Kindern in ihre Bewegungen aufgenommen, und doch waren die Bewegungen hygienisch wertvoll, durch das Hochziehen der Schenkel nach Storchennode wurden die Muskeln des Leibes gründlich durchgearbeitet; das hilft der Verdauung und hindert Zirkulationsstörungen. Das Federn auf den Ballen bei lebhafter Bewegung des Körpers stärkt die Beinmuskeln, so daß der Gang an Elastizität und Sicherheit gewinnt; zugleich wird das Fußgelenk gefestigt, wodurch Verrenkungen weniger leicht vorkommen können. Für Erwachsene werden natürlich die Schwierigkeiten der Übungen gesteigert. Rücksichtsloses Ausmerzen der Pose ist ein Hauptziel der Methode, dabei müssen die Schülerinnen helfen durch gegenseitige offene Kritik.

Wie dies Turnen die Gesamtmuskulatur in guten Stand bringt und zugleich die Eigenart des Körpers herausarbeitet, konnte ich bei einer Bekannten beobachten. Formlos in Gestalt und Bewegungen hatte sie früher als läppischer, kleiner Bär gegolten. Nicht einmal ihr Talent zum Geigenspiel wollten die unbeholfenen Mitglieder sich entwickeln lassen, denn sie traute sich nicht, aus sich herauszugehen, weil immer die Unsicherheit ihrer Bewegungen verpöppelt wurde, nur ganz selten klang eine seltsam weiche Anmut aus ihrem Spiel.

Zu meinem Erstaunen und zur Verwunderung ihrer Freundinnen zeichneten sie jetzt feste, abgerundete Bewegungen aus vor den andern, und doch war nichts wirklich Verschömmenes in ihnen, ihr Auftreten war viel zu sicher. Ihr Gesicht zeigte eine große Freude an während des Unterrichtes; das Vergnügen an der rhythmischen Bewegung hatte bei ihr das Interesse für ihren Körper geweckt, wie sie mir erzählte, so daß sie die hygienischen Übungen, welche die Lehrerin ihrem Körper angepaßt hatte, fleißig zu Hause wiederholte.

Ich fragte die Lehrerin, ob sie alle hygienischen Übungen nach Musik machen lasse. „Nein“, erwiderte sie, sie halte das für unmöglich. Wo das Hygienische nicht ganz in rhythmische Bewegung aufgelöst werden könne, lasse sie ausschließlich hygienische Übungen machen, ganz ohne Musik, stets entsprechend der Eigenart des Körpers. Das Gesundheitliche stelle sie durchaus in den Vordergrund, da es das Nötigste sei. Sie gebe auch Gelegenheit, die Stellungen von Kunstwerken alter und neuer Zeit nachzuahmen, doch überlasse sie möglichst dem Schüler die Auswahl seiner Vorbilder.

Durch solche Fragen und Antworten wurde mir der Plan des Unterrichtes immer deutlicher. Was ich hier und anderswo gesehen, klärte mich auch über die künstlerische Anregung auf. Bei dieser Art von Turnen kann fast jeder den Genuß haben, künstlerisch zu schaffen; er sieht, wie sich sein Körper vervollkommnet; er findet neue Ausdrucksbewegungen beim Laufen, Gehen, Springen nach den Rhythmen der Musik. Die Musik entspricht in dieser Methode dem Charakter der Bewegung, und zwanglos gehen aus solchen Übungen charakteristische Tänze hervor, Tänze, die ein Erlebnis darstellen; durch sie vor allem wird das Persönliche, das Seelische und Körperliche zum Ausdruck gebracht, wie mir folgendes Beispiel wieder klar vor Augen führte:

Die Eltern eines kleinen, vierjährigen Mädchens erzählten mir, wie erst durch das Turnen das drollige Wesen des Kindes wirklich herausgekommen sei. Das Kind war immer ruhig, beschaulich erschienen, nur wenn es glaubte, unbeobachtet zu sein, kennzeichneten einzelne Bewegungen einen gar eigenen Humor. Auf einmal, als es rhythmischen Unterricht erhielt, konnte der Schalk in ihm nicht mehr zurückgehalten werden, und es tollte mit den Rhythmen einer possierlichen Musik. Im soliden, hygienisch-rhythmischen Turnen nimmt man somit nicht, wie manche behaupten, alle möglichen Stellungen griechischer Statuen gedankenlos an. Natürlich, wenn jemand mit Leib und Seele in die antike Welt paßt, kann er in der rhythmischen Gymnastik zu Bewegungen kommen, die jener Zeit entsprechen. Ist eine Frau der Venus von Milo geistig und körperlich verwandt, so mag sie manches aus deren Haltung lernen und in ihre Tänze verweben.

Ehe man zu vollkommenen Ausdrucksformen kommt, die wohl nur den Begabteren vorbehalten bleiben, wird ein gründliches hygienisches Elementarturnen vorgenommen, auch schon bei diesem ist Individualisierung möglich, da nicht, wie beim Schulturnen, ein Massenbetrieb stattfindet, sondern in eine Kinderklasse höchstens 15, in einen Kurs für Erwachsene höchstens 20 aufgenommen werden. Die rhythmischen Übungen unterscheiden sich von dem schulmäßigen Marschieren nach Musik dadurch, daß auf die Feinheit des Rhythmus in der Bewegung eingegangen wird, nicht bloß ein mechanischer Takt zum Ausdruck kommt wie im Marschschritt. Dabei werden die Gelenke elastisch, Körper und Stimmung wird frei und leicht. Ich beobachtete eine Kindergruppe, Kinder von 4-8 Jahren. Das Klavier spielte die Melodie: „Das Wandern ist des Müllers Lust.“ Nachdem sie den Takt mit den Händen geklatscht hatten, kamen sie grobenteils von selbst auf immer neue Schritte, wie sie die Melodie, bald lustig, bald schelmisch werdend, angab. Die Kleinen wurden immer fröhlicher. Bald sang die ganze Gesellschaft, und beim Höhepunkt fing einer gar zu pfeifen an; die andern sahen ihn erstaunt an, aber erst als eines der Kinder sagte: „Der Herbert pfeift“, wird er bewußt und rot. So gehen die Kinder ganz aus sich heraus. Gemunter werden beiseite, das Wegfallen des äußeren Zwanges; die Entspannung löst ein großes Lustgefühl aus, wieder ein wichtiger Umstand für die Gesundheit.

Dies sind die Bestrebungen, welche sich an Namen wie Casseler Seminar, Duncan, Dalcroze, Dr. Bode, Raban de Baraja, Menzendorf knüpfen und an deren Schüler.

Praktische Rechtspflege.

Die Haftung der Gast- und der Schankwirte.

Von Rechtsanwalt Konrad Bindewald.

„Nu schlägt aber dreizehn, Herr Doktor!“ rief mir der biedere, aber etwas hitzige Wirt vom „Blauen Affen“ schon beim Eintritt in mein Speckzimmer zu. „Ich muß Sie mal in Rat nehmen wegen einer greulichen Geschichte. Heute will ein Logiergast abreisen und entdeckt, daß aus seinem Koffer auf seinem verschlossenen Zimmer seine Brieftasche mit 2000 M. verschwunden ist, daß ihm sein auf dem Flur hängender Zylinder eingetrichtert ist und außerdem ein Brillantdiamant seiner Frau futtk ist, den sie unten im Speckzimmer dicht an der Straßentür auf einem Stuhl hatte liegen lassen. Und das alles soll ich jetzt bezahlen, unerhört!“

„Ja, da müssen Sie schon bluten, aber zum Glück nur teilweise. Als Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde beherbergt, müssen Sie Ihren im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gästen für jeden Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen aufkommen, ganz gleich, ob Sie oder Ihre Leute dran schuld waren oder nicht. Es ist an sich auch ganz gleichgültig, ob sich die Sachen im Fremdenzimmer oder auf dem Flur oder im Speckzimmer befanden. Den Zylinder müssen Sie also bezahlen und auch die aus dem Koffer verschwundene Brieftasche, von ihrem Inhalt jedoch bloß 1000 M. Denn bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren haftet der Gastwirt immer nur bis zu 1000 M. Die vollen 2000 M. brauchen Sie bloß zu erlegen, wenn Sie die Tasche in Kenntnis ihres kostbaren Inhalts zur Aufbewahrung übernommen oder trotz Bitte des Gastes die Aufbewahrung abgelehnt hätten oder Sie oder Ihre Leute am Verlust schuld hätten. Nun haben Sie allerdings als Sicherheitskommissarius überall Schilder hängen mit der Aufschrift: Für Verlust und Beschädigung von Sachen komme ich nicht auf! Müht Ihnen nichts, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Dagegen brauchen Sie für den Schaden nicht aufzukommen, weil ja sein Verlust keine Folge der einem jeden Gastwirtschaftsbetriebe anhaftenden Betriebsgefahr war, sondern nur durch die Zerstretheit der Frau verursacht ist.“

„Noch eins, Herr Doktor. Sie kennen ja mein Weinlokal. Nimmt da neulich mein Kellner Gabenichts einen Gast den funkelneuen Hut ab, hängt ihn aber trotz ausdrücklicher Weisung des Gastes nicht in den besondern Kleideraum, sondern einfach an den ersten besten

Gafen im Lokal. Nachher war der Gut gegen einen ganz schädigen vertauscht, und heute droht mir Ihr Kollege Streitegen im Auftrage des Gastes mit Klage auf Erfas. Mag er ruhig klagen, nicht wahr?" — „Zehlgelassen! Ein „Schanzwirt“, der nur Speisen und Getränke vorsetzt, ist zwar viel besser dran als ein Gastwirt, der Fremde beherbergt. Denn er haftet bei Verlust oder Beschädigung nie für bloßen Zufall, sondern immer nur bei Verschulden, d. h. bei Vorsatz oder Nachlässigkeit. Aber wie jeder, der eine Verpflichtung übernimmt, so muß auch der Schanzwirt, der ja den einkehrenden Gästen gegenüber stillschweigend die Pflicht ihrer Bewirtung auf sich nimmt, nicht bloß für eigene Schuld aufkommen, sondern auch für die seiner Leute, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Kellner, Garderobenfrau usw.). Ihr Kellner schloß nun, juristisch ausgedrückt, mit dem Gast einen regelrechten, wenn auch nur mimentlichen Verwahrungsvertrag über den Gut ab, und zwar natürlich nicht in eigenen Namen, sondern als Ihr Vertreter. Denn Sie stellen doch Ihre Kellner nicht bloß zur Verabreichung von Speisen und Getränken an, vielmehr auch zur Bedienung der Gäste in jeder Weise. Sie wurden daher durch den Verwahrungsvertrag zur sorgfältigen Aufbewahrung des Gutes im Kleiderraum verbunden und sind nun für den Verlust des Gutes haftbar, obwohl Sie selbst unschuldig waren wie ein Lamm und das Vertauschen nur durch die Bummelerei Ihres Gabenrichts ermöglicht wurde. Der Gast kann auch den Kellner gleich mitverklagen, doch von dem wird nichts zu holen sein. Dagegen können Sie als Schanzwirt alle Erfasansprüche glatt ablehnen, wenn der Gast, wie gewöhnlich, seine Kleidung nicht in einen besonderen Raum, sondern einfach ins Lokal hängt. Hier kann man nicht sagen, Sie schloßen mit dem Gast einen Verwahrungsvertrag ab. Für solchen Vertrag würden Sie sich schon bedanken. Wo sollte der arme Wirt hinkommen, wenn er womöglich gleich 2 Wächter für die Garderobe im Lokal aufstellen sollte. Da muß der Gast schon selbst aufpassen, und Ihre Anschläge im Lokal, Sie kämen für nichts auf, können Sie sich sparen. Dasselbe gilt bei Beschädigungen der eingebrachten Sachen. Aber eins merken Sie wohl: Wer, wie die Wirte seine Räume dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt, muß für Gefährlichkeit des Verkehrs sorgen, z. B. auf guten Zustand der Einrichtungen im Lokal acht geben. Fällt also der Kleiderhalter, weil Sie die Nägel verrostet ließen, herunter auf einen Gut, den eine Dame auf einen Stuhl gelegt hatte, so müssen Sie den zerknickten Gut bezahlen. Ebenso hatten Sie, wenn Sie Ihnen als höchst zweifelhaftes Gesindel bekannte Herrschaften in Ihrem Lokal wissentlich dulden und diese Leute Ihre Garderobe aus dem Lokal stehlen. Im übrigen brauchen Sie für Verschulden anderer Gäste nicht aufzukommen. Oft hat

auch außer Ihnen der Gast an dem Verlust oder der Beschädigung seiner Sachen selber schuld. In solchem Fall können Sie die Verantwortung je nach dem Grad des beiderseitigen Verschuldens ganz oder teilweise von sich auf den Gast abwälzen.“ —

R.V. Die Haftung des Dienstherrn für seine Angestellten ist verschieden, je nachdem es sich um die Erfüllung eines Vertrages handelt oder nicht. Besteht zwischen den Dienstherrn und dem Geschädigten ein Vertragsverhältnis, so haftet der Dienstherr gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Schaden, den der Angestellte bei Erfüllung des Vertrages anrichtet, unbedingt. Findet dagegen die Beschädigung außerhalb eines Vertragsverhältnisses statt, so kann der Dienstherr gemäß § 831 sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl und bei der Beaufsichtigung des Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Folgende kürzlich von den Gerichten entschiedenen Fälle werden den Unterschied klar machen.

Der Ausgeber einer Fabrik hatte bei einem Kaufmann Waren abzugeben. Er war schon öfters dort gewesen und kannte die Räume. Jetzt hatte eine Putzfrau den Boden geschneit und erludte ihn, einen anderen Ausgang als den gewöhnlichen zu benutzen. Dies tat er, kam aber dabei in Räume, die ihm unbekannt waren. Er verwechselte eine in ein Schaufenster führende Tür mit einer Ausgangstür und stieß dabei zwei große Scheiben ein. Der Kaufmann war versichert und erhielt von seiner Gesellschaft die Entschädigungssumme, die Gesellschaft nahm aber den Dienstherrn des Ausgebers auf Erfas in Anspruch, weil die Beschädigung bei der Bestellung der Waren, also der Erfüllung des Kaufvertrages entstanden sei und deshalb der § 278 zur Anwendung komme. Das Oberlandesgericht München hat jedoch der Gesellschaft die Klage abgewiesen. Zwischen der Schadenszufügung und der Vertragserfüllung bestand kein innerer Zusammenhang. Allerdings gehört das Verlassen der Geschäftsräume des Kaufmanns ebenfalls zur Vertragserfüllung, es war ein reiner Zufall, daß die Putzfrau eben den Boden geschneit hatte und den Ausgeber veranlaßte, einen anderen Rückweg zu wählen. Der Rückweg an dem Schaufenster vorbei war demnach kein notwendiger Bestandteil der Vertragserfüllung. Aber auch auf außervertragliches Verschulden konnte der Anspruch nicht gestützt werden. Leute von 19 Jahren als Ausgeber zu beschäftigen ist allgemein üblich. Allerdings war der Ausgeber kurzichtig, sein Dienstherr hatte davon aber nichts gewußt.

In einem anderen Falle hatte ein 14-jähriger Laufbursche, der auf dem Rade eine Bestellung zu machen hatte, den Besteller der Waren mitgenommen. Unterwegs war der Besteller mit einem Fuß ins Getriebe geraten und dabei verletzt. Das Oberlandesgericht Braunschweig erklärte den Anspruch für unbegründet. Der Unfall ist nicht durch die Ausführung des Botenweges, sondern da-

durch herbeigeführt, daß der Laufbursche bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags den Käufer der Waren mit aufs Rad nahm. Ein Verschulden des Dienstherrn ist nicht schon darin zu finden, daß er dem 14-jährigen Burschen ein Fahrrad anvertraute. Die Benutzung eines Rades ist jetzt so allgemein und auch bei Kindern so üblich, daß man von einem 14-jährigen Knaben erwarten kann, er werde Unfälle nicht verurursachen. Bei einfachen Fahrten braucht der Geschäftsherr dem Laufburschen nicht besondere Anweisungen zu geben.

In einem dritten Falle hatte ein Brauereibesitzer Eis fahren lassen, ein Stück Eis war auf den Straßendamm gefallen und dort liegen geblieben, trotzdem es nach den Vorschriften der Straßenpolizeiordnung hätte weggeschafft werden müssen. Ein Vorübergehender kam abends in der Dunkelheit darüber zu Fall und verlangte von dem Brauereibesitzer Erfas seines Schadens. Den Anspruch begründete er damit, daß der Brauereibesitzer für seinen Angestellten, einen Arbeiter, zu haften hatte und ferner, daß der Brauereibesitzer nach Beendigung der Arbeit unterlassen habe, nachzusehen, ob die Straße frei sei. Der Anspruch ist vom Oberlandesgericht Kottbus für unbegründet erklärt. Den Arbeiter mit dem Einfahren des Eises zu beauftragen, war unbedenklich, besondere Sachkenntnis gehört nicht dazu, jeder zuverlässige Mann kann die Arbeit ohne weiteres ausführen. Das Landesgericht hat allerdings den Brauereibesitzer verurteilt, weil er es unterlassen, den Arbeiter darauf hinzuweisen, daß nach Beendigung der Arbeit die Straße gefäubert werden müsse. Das Oberlandesgericht meinte jedoch, eine Verfehlung sei hierin nicht zu erblicken. Eine Leitung und die Beaufsichtigung der Arbeit durch den Dienstherrn war in diesem Falle nicht nötig, die Verrichtungen waren sehr einfach. Die Pflicht, nach Beendigung der Arbeit die Straße zu reinigen, war so selbstverständlich, daß der Brauereibesitzer davon ausgehen konnte, der Arbeiter werde dies auch ohne besondere Anweisung tun. Deshalb braucht der Brauereibesitzer auch nicht sich von der erfolgten Reinigung zu überzeugen.

R.V. Entwendung von Kohlen. Ein Ehepaar hatte Kohlen im Werte von über 2 M. entwendet und war von der Strafkammer wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Die Eheleute legten gegen dieses Urteil Revision ein mit der Behauptung, es liege nur eine Übertretung des § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1912) vor, weil es sich um einen Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch gehandelt habe. Die Revision war ohne Erfolg. Die Strafkammer hatte die Frage, ob die Kohlen zum alsbaldigen Verbrauch entwendet waren, deshalb verneint, weil die Eheleute nur in der Küche heizten und eine derartige Menge Kohlen erst in geraumer Zeit, nämlich in einer Woche verbrauchen konnten. Bei der Wegnahme der Kohlen wollten also die Eheleute nicht ein augenblicklich vorhandenes Bedürfnis befriedigen, sondern einen Vorrat zum späteren Verbrauch aufbewahren. Die Verhängung der Diebstahlsstrafe war deshalb gerechtfertigt.

Grand Prix von Frankreich

4. Juli 1914

4. Juli 1914

Bedeutendstes Automobil-Rennen der Welt. 20 Runden zu 37,66 = 753,2 km.
Dieser gewaltige Kampf, dessen Ausgang die ganze automobilistische Welt mit äußerster Spannung verfolgte, hat dem „Continental-Pneumatik“ einen unvergleichlich großen Erfolg gebracht.

Sieger Lautenschlager auf Mercedes
Zweiter Wagner auf Mercedes
Dritter Salzer auf Mercedes
Zehnter Joerns auf Opel

sämtlich mit

Continental

Pneumatik

Die Fahrer hatten keinen einzigen Reifendefekt. Sie wechselten nur einmal, ungezwungen und lediglich vorsichtshalber, ihre noch durchaus guten „Continental-Reifen“. Die internationale Sport- und Tagespresse hebt besonders die Widerstandsfähigkeit des „Continental-Pneumatiks“ hervor.

„L'Auto“ schreibt: „Lautenschlager, der nur einmal anblät, um sich zu verproviantieren, wechselt gleichzeitig seine vier Reifen aus. Wir stellten einen überraschend guten Zustand der Reifen fest.“

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: „Bei dem mörderischen Tempo, das gefahren wurde und den unzähligen Kurven in den zwanzig Runden mußten die „Continental-Reifen“ der siegreichen Wagen tapfer aushalten.“

Die „Vossische Zeitung“ schreibt: „Kein Zufallssieg dank dem Pech der andern Konkurrenten, sondern ein ehrlich und fair erstrittener Erfolg der besseren Wagen und der besseren Fahrer ist hier zu Tage getreten, an dem auch der Anteil der deutschen Reifenindustrie nicht vergessen werden soll. . . . Erst in der zehnten Runde wechselten die drei Mercedeswagen zum erstenmal ihre „Continental-Reifen.“



Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Bretten. 2.525
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 362: Karl
Schreibler, Mühlbesitzer in
Bretten, und dessen Ehefrau
Lina geb. Schwab. Durch
Ehevertrag vom 20. Juni
1914 wurde Errungenschafts-
gemeinschaft nach Maßgabe
der §§ 1519 ff. BGB. verein-
bart. Als Vorbehaltsgut der
Frau ist erklärt, das gesamte
in § 2 des Ehevertrags be-
zeichnete eingebrachte u. spä-
ter noch einbringende Vermö-
gen derselben.
Bretten, 30. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bretten. 2.526
Güterrechtsregister Band I
Seite 361: Jakob Huber,
Schlossermeister in Menzingen,
und dessen Ehefrau Katharina
geb. Michel. Durch
Ehevertrag vom 12. Juni 1914
wurde Gütertrennung nach
Maßgabe d. §§ 1426 ff. BGB.
vereinbart. An dem gesam-
ten der Ehefrau jetzt gebhörigen
Vermögen ist die Verwaltung
und Ausübung des Mannes
ausgeschlossen. Desgleichen an
dem Vermögen, welches sie
durch Erbschaft oder Schen-
kung unter Lebenden erwirbt.
Bretten, 30. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bruchsal. 2.549
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 422: Theodor,
Zigarettenfabrikant in
Dambüden, und Emma geb.
Bürker. Vertrag vom 17.
Juni 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft des BGB.
Seite 423: Seuger, Joseph,
Fabrikarbeiter in Bruchsal, u.
Konrad Steyer Witwe Rosa
geb. Esfert. Vertrag vom 13.
Juni 1914. Gütertrennung
des BGB.
Bruchsal, 1. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Bruchsal. 2.577
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 424: Hoff-
mann, Wilhelm, Kupfer in
Leßlingen, und Josephine
geb. Wender. Vertrag vom 12.

Mai 1914. Gütertrennung
des BGB.
Bruchsal, 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Emmendingen. 2.506
Zum Güterrechtsregister Bd.
I D. 3. 237 — Reinhard Leiff,
Steinhauer, und Eugenie ge-
borene Schindler in Emmen-
dingen — wurde heute einge-
tragen:
Durch Vertrag vom 19. Juni
1914 wurde völlige Güter-
trennung vereinbart.
Emmendingen, 30. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Ettlingen. 2.570
In das Güterrechtsregister
wurde S. 461 eingetragen:
Dillmann, Artur, Betriebs-
ingenieur, und Irma geb.
Müller in Ettlingen. Vertrag
vom 29. Juni 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft. Das
eingebrachte Gut der Frau
und alles Vermögen, das ihr
später durch Erbschaft oder
Schenkung zufällt, wird zum
Vorbehaltsgut erklärt.
Ettlingen, 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Freiburg. 2.527
Güterrechtsregister Eintrag
Band V:
D. 3. 233: Här, Karl,
Kaufmann in Freiburg, und
Josephine geb. Dilger, verw.
Trißler.
Vertrag v. 25. Juni 1914.
Gütertrennung.
Freiburg, 30. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. 2.528
Güterrechtsregister-Eintrag.
Band VI Seite 37: Rint,
Eduard, Bäckermeister in
Heidelberg, und Antonie geb.
Fürst. Vertrag vom 20. Juni
1914. Gütertrennung.
Heidelberg, 3. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. 2.512
In das Güterrechtsregister
wurde zu Band VIII einge-
tragen:
Seite 494: Vayhinger, Euge-
n, Obergemeister, Karlsruhe,
und Karoline geb. Heif.

Vertrag vom 26. Juni 1914.
Gütertrennung.
Seite 495: Seiterich,
Franz, Hofkutscher, Karlsruhe,
und Adelheid geborene
Müller. Vertrag vom 29.
Juni 1914. Gütertrennung.
Seite 496: Dill, Andreas,
Bäckermeister, Karlsruhe, und
Pauline geb. Schwab. Ver-
trag vom 24. Juni 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft mit
Vorbehaltsgut der Frau.
Seite 497: Lauer, Wilhelm,
Einflößer, Karlsruhe, und
Barbara geb. Grün. Vertrag
vom 26. Juni 1914. Güter-
trennung.
Karlsruhe, 3. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B 2.

Konstanz. 2.529
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 201: Pfeif-
stein, Herman, Handelsmann
in Konstanz, und Barbara
geb. Huber. Vertrag vom
15. April 1914. Güter-
trennung.
Konstanz, 2. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. 2.550
Zum Güterrechtsregister
wurde heute eingetragen:
1. Band XII Seite 499:
Wolff Jünger, Ingenieur, und
Thelma geb. Schrag in Mann-
heim. Vertrag vom 10. Juni
1914. Errungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut der Frau
ist das im Verträge näher be-
zeichnete Vermögen.
2. Band XII Seite 500:
Heinrich Roth, Metzgermeis-
ter, und Marie geb. Wütz in
Mannheim. Vertrag vom 18.
Juni 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft.
3. Band XIII Seite 1: Ru-
dolf Bid, Händler, und Jo-
hanna geb. Weiblen in
Mannheim. Vertrag vom 19.
Juni 1914. Gütertrennung.
4. Band XIII Seite 2: Ja-
cob Wacker, Steinbrecher, u.
Lydia geb. Lörich in Schries-
heim. Vertrag vom 20. Juni
1914. Gütertrennung.
5. Band XIII Seite 3:
Friedrich Maier, Metzger und
Wirt, und Lina geb. Jost in

Mannheim. Vertrag vom 22.
Juni 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft. Vorbehaltsgut
der Frau ist das im Verträge
näher bezeichnete Vermögen.
6. Band XIII Seite 4:
Ludwig Rittmann, Modell-
stecher, und Elisabeth geb.
Eichert in Mannheim. Ver-
trag vom 22. Juni 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft.
7. Band XIII Seite 5: Ge-
org Schleich, Eisenzieher, u.
Christine geb. Trautmann in
Mannheim. Vertrag vom 23.
Juni 1914. Gütertrennung.
8. Band XIII Seite 6:
Erni Klein, Kaufmann, und
Valerie geb. Thorn in Mann-
heim. Vertrag vom 24. Juni
1914. Gütertrennung.
9. Band XIII Seite 7:
Wilhelm Weilmann, Friseur
und Karoline geb. Schalk in
Mannheim. Vertrag vom 26.
Juni 1914. Gütertrennung.
10. Band XIII Seite 8:
Ludwig Schupp, Kaufmann,
und Katharina geb. Rein-
hardt in Mannheim. Ver-
trag vom 29. Juni 1914. Gü-
tertrennung.
11. Band XIII Seite 9:
Seinrich Obermann, Holz-
kammisier a. D., und Emilie
geb. Greshbach in Mann-
heim. Vertrag vom 29. Juni
1914. Gütertrennung.
Mannheim, 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Meßkirch. 2.571
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I S. 78: Johann
Saug, Schreiner in Hart-
heim, und Rosalia geb.
Bub. Ehevertrag vom 3. Juni
1914. Gütertrennung gemäß
§§ 426 ff. BGB.
Meßkirch, 8. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Offenbach. 2.551
In das Güterrechtsregister
Band II Seite 44 wurde einge-
tragen: Roth, Wilhelm,
Maurermeister in Betschal,
und Maria Anna geb. Zim-
mermann. Vertrag vom 25.
Juni 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft gemäß § 1519 ff.
BGB. Vorbehaltsgut der

Frau ist das im Verträge nä-
her bezeichnete Vermögen u.
das Vermögen, welches sie
durch Erbschaft, Schenkung
oder sonstigen unentgeltlichen
Titel erhält.
Offenbach, 1. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Forzheim. 2.507
Güterrechtsregister-Eintrag.
Band VII Blatt 285: Ern,
Karl, Messerschmied in Forz-
heim, und Anna geb. Wie-
gand. Vertrag vom 10. Juni
1914. Gütertrennung.
Band VII Blatt 286:
Schmitt, Heinrich, Kaufmann
in Forzheim, und Wilhelm
Reinbrenner Ehe. Marie
geb. Stephan. Vertrag vom
12. Juni 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft. Vor-
behaltsgut der Frau ist: a) die
im Verträge näher bezeich-
neten beweglichen Sachen und
Forderungen nach vorliegen-
dem Verzeichnis. b) Alles,
was sie von Todes wegen oder
mit Rücksicht auf ein künfti-
ges Erbrecht durch Schenkung
oder Aussetzung erwirbt.
Band VII Blatt 287:
Brückle, Gottlieb, Chauffeur
in Dittlingen, und Pauline
geb. Wolf. Vertrag vom 5.
Juni 1914. Gütertrennung.
Band VII Blatt 288: Per-
na, Franz Paul, Wächter in
Dittlingen, und Verta
geb. Höfner. Vertrag vom
2. Juni 1914. Gütertren-
nung.
Band VII Blatt 289: Gah-
mann, Christian Heinrich,
Zuherrmann in Forzheim, und
Marie geb. Zimbeiner. Ver-
trag vom 20. Juni 1914. Gü-
tertrennung.
Band VII Blatt 290:
Kraus, Anton, Ziseleur in
Forzheim, und Fanny geb.
Bozenhardt. Vertrag vom 24.
Juni 1914. Gütertrennung.
Band VII Blatt 291:
Lange, Kurt Willi, Inge-
nieur, Forzheim, und Marie
Selma geb. Köhler. Vertrag
vom 19. Juni 1914. Güter-
trennung.
Forzheim, 2. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B 1.

Nadolszell. 2.587
Güterrechtsregister Eintrag
Band II Seite 54: Brendle,
Karl, Schuhmachermeister in
Eingen, u. Anna geb. Klein-
mann. Vertrag vom 26. Juni
1914. Errungenschaftsgemein-
schaft.
Nadolszell, 30. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Rastatt. 2.530
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II D. 3. 141 — Göllig,
Johann, Rader in Au, und
Elise geborene Angele. —
Vertrag vom 24. Juni 1914.
Gütertrennung gem. §§ 1426
ff. BGB.
Rastatt, 2. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Rastatt. 2.572
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II D. 3. 142: Göllig,
Friedrich Wilhelm, Bäcker-
meister in Rastatt, und Julie
geb. Kull. Vertrag vom 2.
Juli 1914. Gütertrennung
gemäß §§ 1426 ff. BGB.
Rastatt, den 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Sillingen. 2.573
In das Güterrechtsregister
Band II S. 200 wurde einge-
tragen: Schreiner Emil
Griehhaber in Dürheim, u.
dessen Ehefrau Josepha geb.
Fleig. Vertrag vom 16. Juni
1914. Gütertrennung.
Sillingen, 26. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Waldbird. 2.552
Güterrechtsregister Band I
D. 3. 344: Laule, Josef,
Landwirt in Oberfünimonswald,
und Maria geb. Ruth ebenda.
Vertrag vom 25. Juni 1914.
Gütertrennung des BGB.
Waldbird, 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Verbandsregister. 2.545
Eingebracht wurde „Turn-
verein Aue“.
Amtsgericht Durlach.

Güterrechtliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

2.583. Mannheim. über
das Vermögen d. Kaufmanns
Leopold Kahn, alleiniger In-
haber der Firma Leopold S.
Kahn in Mannheim, wurde
heute nachmittags 6 Uhr das
Konkursverfahren eröffnet.
Zum Konkursverwalter ist
ernannt: Rechtsanwält Dr.
Kroegel in Mannheim.
Konkursforderungen sind bis
zum 29. Juli 1914 bei dem
Gerichte anzumelden.
Zugleich ist zur Beschluß-
fassung über die Wahl eines
definitiven Verwalters, über
die Bestellung eines Gläubiger-
ausschusses und eintreten-
denfalls über die in § 132 der

Konkursordnung bezeichneten
Gegenstände auf

Mittwoch den 29. Juli 1914,
vormittags 11½ Uhr,
3. Stod, Zimmer Nr. 132,
sowie zur Prüfung der anzu-
melbenden Forderungen auf
Freitag den 7. August 1914,
vormittags 11½ Uhr,
vor dem Großh. Amtsgerichte
Abt. 3, 6, 2. Stod, Zimmer
Nr. 112, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine
zur Konkursmasse gehörige
Sache in Besitz haben oder
zur Konkursmasse etwas
schuldig sind, wird aufgege-
ben, nichts an den Gemein-
schuldner zu verabfolgen oder
zu leisten, auch die Verpflich-
tung auferlegt, von dem Ver-
gange der Sache und von den

Forderungen, für welche sie
an der Sache abgesonderte
Befriedigung in Anspruch
nehmen, dem Konkursverwalter
bis zum 29. Juli 1914
Anzeige zu machen.
Mannheim, 6. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht Abt. 3, 6.

2.585. Triberg. In dem
Konkursverfahren über das
Vermögen der Firma Union
Glas Compagnie G. m. b. H.
in Furtwangen ist Termin
zur Abnahme der Schlussrech-
nung, zur Erhebung von Ein-
wendungen gegen das Schlus-
verzeichnis auf
Montag den 3. August 1914,
nachmittags 4½ Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht

in Triberg, Zimmer Nr. 10,
anberaumt.

Triberg, den 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh.
Amtsgerichts.

2.561.2. Müllheim. Die
Frau Marie Basler geborene
Gottlieb in Schliengen hat
beantragt, ihren Bruder, den
verstorbenen Hermann Gott-
lieb, geboren am 30. Septem-
ber 1875 in Schliengen, zu-
letzt wohnhaft in Schliengen,
für tot zu erklären. Der be-
zeichnete Verstorbenen wird
aufgefordert, sich spätestens
in dem auf Freitag den 9.
April 1915, vormittags 10
Uhr, vor dem unterzeichneten
Gericht anberaumten Aufge-
botsstermine zu melden, wid-
rigenfalls die Todeserklärung
erfolgen wird. An alle, wel-

che Auskunft über Leben oder
Tod des Verstorbenen zu er-
teilen vermögen, ergeht die
Aufforderung, spätestens im
Aufgebotsstermine dem Ge-
richt Anzeige zu machen.
Müllheim, 19. Juni 1914.
Großh. Amtsgericht.

Strafrechtspflege.

2.560.3.2. Donaueschingen.
Josef Straub, geb. am 25.
Januar 1884 zu Stuttgart,
Pferdeknecht, im Inlande zu-
letzt wohnhaft in Sillingen,
Amt Donaueschingen, zurzeit
angeblich Fremdenlegionär in
Ain-Sefra, Afrika, wird be-
schuldigt, als Wehmann der
Landwehr erjien Aufgebots
ohne Erlaubnis ausgewan-
dert zu sein, Abertretung ge-
gen § 360 Nr. 3 des Strafge-

setzbuchs in Verbindung
mit §§ 4, 11 des Reichsgeset-
zes vom 11. Februar 1888 —.
Derselbe wird auf Anord-
nung des Gr. Amtsgerichts
auf
Donnerstag, 27. August 1914,
vormittags 10 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht
in Donaueschingen, Zim-
mer Nr. 28, zur Hauptver-
handlung geladen.
Bei unentschuldigtem Aus-
bleiben wird derselbe auf
Grund der nach § 472 der
Strafprozedurordnung von dem
Rgl. Bezirkskommando in
Donaueschingen ausgestellten
Erklärung verurteilt werden.
Donaueschingen,
den 30. Juni 1914.
Gerichtsschreiber des Großh.
Amtsgerichts.

Markt- und Lädenpreise für die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1914.

(Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungs- orte	Durchschnittspreise für inländische Ware							
	Weizen		Gerste		Hafer		Stroh	
	100 Kilogramm	100 Kilogramm	100 Kilogramm	100 Kilogramm	100 Kilogramm	100 Kilogramm	100 Kilogramm	
Engen	18.58	16.83	15.83	14.92	18.58	6.30	4.50	4.50
Sillingen	20.	16.83	15.83	14.92	18.58	6.30	4.50	4.50
Konstanz	18.50	16.15	16.15	13.	17.50	5.50	4.85	4.85
Nadolszell					19.25	6.35	5.90	5.
Meßkirch					15.50	4.80	4.	
Rastatt					15.50	4.80	4.	
Stodach	18.50	16.56	15.56	15.	16.40	5.	3.20	5.
Heidelberg	18.	16.50	16.	16.	16.	5.80	3.75	5.50
Freiburg	22.50	19.	16.	15.75	19.38	6.	5.	5.25
Staufen	20.50				6.	5.20	5.25	5.90
Müllheim	20.50	15.50	16.50	16.50	16.50			
Neß	21.17	17.17	16.	14.25	18.33	6.40	5.40	7.
Lahr	21.25	17.50	18.	16.50	18.50	5.20	4.30	4.75
Offenburg	21.	17.			4.90	4.30	5.50	
Wolfsch	23.	19.33	17.17	20.	4.50	4.	6.	
Rastatt					4.50	4.	6.	
Bruchsal	21.50	21.25	18.50	19.25	15.50	19.75	4.70	3.70
Durlach	21.50	20.50	18.50	19.	16.	19.	5.50	5.
Karlsruhe	21.58	21.33	17.83	19.83	19.33	5.30	4.95	6.
Mannheim	21.75	18.38	18.38	14.50	18.63	7.75	5.75	6.30
Heidelberg	18.67	18.50	16.	14.75	18.50	5.50	4.50	6.
Bogberg	19.	18.50	17.10	18.	16.97	4.50	3.	6.
Wosbach	22.50	22.50	17.50	18.50	17.	16.50	4.10	3.90
Bertheim	17.67	18.08	15.42	15.72	14.23	4.50	3.75	6.

Erhebungsorte	Häufigste Preise																						
	mit Beilage										Spezialwaren												
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg			
Konstanz	8.50	40	34	30	200	196	160	190	190	140	220	220	170	240	200	75	70	19	48	54	300	24	
Stodach	6.	44	34	27	190	190	160	200	200	140	240	240	180	260	200	80	70	20	50	50	60	320	24
Donaueschingen	5.	44	32	28	190	190	160	200	200	160	260	260	200	240	200	80	70	20	45	45	45	320	24
Sillingen	6.30	44	37	25	190	190	160	180	190	180	260	240	200	260	205	80	65	26	44	56	56	340	22
Waldbird	5.	44	34	34	180	180	170	200	200	170	240	240	140	280	180	85	70	20	48	48	60	300	23
Freiburg	6.50	40	36	28	180	180	160	200	200	140	180	200	180	320	280	80	65	20	44	46	54	340	22
Emmendingen	9.	44	36	26	192	192	160	200	200	150	240	180	170	320	230	85	75	22	43	44	40	300	20
Freiburg	10.	40	32	30	188	184	152	200	200	160	220	220	220	320	230	80	70	22	42	42	48	320	20
Wolfsch	8.	44	32	34	180	180	160	200	200	160	220	220	160	280	240	100	80	22	44	44	55	300	22
Müllheim	8.	44	34	28	180	180	160	200	200	170	240	220	200	280	220	90	70	22	44	44	44	270	22
Neß	8.	40	32	28	200	192	160	200	200	180	220	220	180	320	220	90	70	22	48	44	64	350	22
Lahr	7.80	40	32	27	188	180	152	188	180	160	220	220	170	280	230	75	70	22	44	44	66	340	21
Offenburg	7.	40	30	30	190	180	160	200	200	160	240	220	180	320	210	85	80	22	40	44	48	280	20
Donaueschingen	4.90	44	36																				

Mercedes



Automobile

Wir haben unsere bisherige Vertretung für Baden und bayer. Pfalz, die Auto G. m. b. H. zu Mannheim übernommen und in eine von eigenen Beamten geleitete Verkaufsstelle umgewandelt mit dem Namen:

Daimler-Motoren-Gesellschaft Verkaufsstelle Mannheim.

Daimler-Motoren-Gesellschaft Stuttgart - Untertürkheim.

Königl. Höhere Webschule zu Münchberg

(Oberfranken)
Jahresfrequenz: 60-80 Tagesschüler
Komplett eingerichtete und fabrikmäßig betriebene Textil-Schule mit Vorbereitung, Kunst-Handweberei, Mechanische Weberei, Maschinenstickerei, Montier- und Konstruktions-Abteilung, Reparatur-Werkstätte. Mechanisch-technologisch. Laboratorium mit chemischer Abteilung. Vorzügliche Stoff- und Lehrmittelsammlungen. Eigene Dampf- und elektrische Kraft- und Licht-Anlage. Beginn der neuen Semester: Mitte März und Anfang Oktober. Auskünfte gern und unentgeltlich durch **Direktor Winkler**. G.195

Brunnen

Hotel Germania, Rest. Drossel.
Sämtl. Stdzimmer mit Balkon, Seeseite. Von Dtsch. bevorz. Haus. **Hotel-Rest.** (Chalet) Drossel bleibt im Wint. geöff. M. best. empfehl. Joseph a. d. Mauer.

Churwalden

Klimatischer Höhenkurort, 1270 m. Route Ragaz-Chur-Engadin. Große Fichtenwäldchen. A.306
Krone Sommer Kurhaus
Zentralheizung. Nebenbahn Station Chur.

Lausanne

Hotel du Commerce-Restaurant Lomazzi
Tramhaltestelle Place St. Laurent
Zimmer v. Fr. 2.- an. Komfortabl. Haus, neu eingerichtete Zentralheizung, elektr. Licht, Bäder, Lift. Portier am Bahnhof. Spezial.: Ital. Küche a la carte und zu festen Preisen à Fr. 1.50, 2.50 und 3.50. Diners v. Fr. 2.50 an. Italienische u. Landweine I. Qualität. Es empfiehlt sich den Herren-Geschäftsreisenden auf das angelegentlichste. P. Lomazzi, Besitzer.

Meiringen

„Hotel Krone“
an der Bahnhofstraße, neben der Hauptpost.
Bermer Oberland Best. empfohlenes Haus II. Ranges A.141

Ostseebad Neuhof

10 Minut. vom Bahnhof Seeb. Heringsdorf entfernt. Angen. Sommeraufenthalt, zwanglos, gesell. Verkehr. Solide Preise. Prosp. grat. d. d. Badeverwaltung.

Partenkirchen

bayerisches Hochgebirg
Hotel Pension „Schönblick“
Familienhaus, jeder moderne Komfort, grosser Naturpark. A.61

Taesch

1400 m an der Visp-Zermatt-Bahn
Hotel Taeschhorn.
Angenehmster Luftkurort. Deutsche Bedienung.
Pension von 6-12 fr.
Emil Lagger, neuer Besitzer. A.172

Wengen

Hotel-Pension Breithorn
Gesch., sonnige Lage. Aussicht. Mai bis Oktober. 40 Betten. Mod. Komfort. Salon, Halle, Veranda, Balkon, Badzimmer, elektr. Licht, schatt. Garten. Feine Küche. Pens. Fr. 6-8. Frau L. Emch-Pagan.

Wildbad

Vorzügl. Küche und prima reine Weine. Pension v. 5 Mk. an. 4 Min. vom Bahnhof u. d. Bädern. Schöner großer Speisesaal. Elektr. Licht. Telefon. 30.
Besitzer **Oskar Cloß.** A.

Ostseebad Zingst

Seeheim. Pension.
Freundl. Zimmer, gr. Luft. Speisesaal, behagl. Gesellschaftsräume. Eig. Gart. n. d. Meer. Gewissenh. vorz. Vrpfl. Maß. Pensionspr. Pr.



Im Mittelpunkt von Karlsruhe

stehen die
**9 japanischen
Kunst-Handwerker**

Verlängert bis Samstag, 11. Juli
im 2. Stock

Großer Verkauf und Ausstellung

japanischer Textilwaren

Hugo Landauer,

Karlsruhe — Moden- und Aussteuer-Haus.

STEMPELN

Bei Bedarf in **exakten** und **dauerhaften**
STAMPEN
jeder Art wendet man sich am vorteilhaftesten an die bekannte und außerordentlich leistungsfähige F.579
Stempelfabrik Adelsheim
Fabrik: Adelsheim, Bad. Schutze. Marke. Zweigniederlassung: Mannheim O 6, 1

BAUGENEHMIGUNGEN

Von Großherzoglich badischen Bezirksämtern genehmigte Baugesuche. Veröffentlichungen erfolgen wöchentlich mehrmals. (Ausdruck vorbehalten).

Stadt Baden-Baden.
Halberstadt. Wilhelm Ziegler, Wohnhausneubau.
Stadt Triberg.
Furtwangen. Bad. Uhrenfabr. A. G., Umbau. R. Winterhalder, Bauveränderung. **Grenmlersbach.** Gehr. Meißner, Schuppen. **Hornberg.** C. Herr, Umbau. Stadtgemeinde, Zimmerneubau. **Ruhbad.** J. Albert, Gasthaus. **Reichenbach.** J. Haas, Schutzhütte. **Schonach.** S. Burger, Umbau. A. Haas, Neubau. C. Schneider, Bauveränderung. G. Walter, Bauveränderung. **Schönwald.** A. Allgaier, Wohnhaus. **Ed. Tennebronn.** J. Kienzler, alt. Neubau. **Triberg.** A. Guttenberg, Neubau. R. Rimbrecht, Neubau.
Stadt Konstanz.
Arlen. A. Schöb, An- u. Umbau. **Banholzen.** R. Grüninger, Schuppen. **Billingen.** R. Babel, Einbau. H. v. Du, Neubau. **Gaisenhofen.** Gemeinde, Brückenneubau. **Gailingen.** R. Rüb, Neubau. **Gotmadingen.** E. Graf, Autohalle. D. Jeller, Gartenwirtschaftsgebäude. **Konstanz.** Erzbischof, Bauamt, Dachzimmer. P. Federpiel, Veranda. C. Jeller, Wohnhaus. B. Frommberg, Neubau. St. Bezirksbauinspektion, Einbau. **Beantenhäuser.** J. Häberlin, Umbau. 14. Armeekorps Karlsruhe, Neubau. **Rudersheim.** Reptun, Tribüne. A. Etzelhofer, Umbau. **Städt. Hochbauamt, Scharfenster. Eibelstetten.** B. Frisch, Neubau. **Nadolszell.** A. Dietrich, Wandkammer. E. Strauß, Schweinefalle. **Singen.** A. Häußler, Schuppen. A. Schuele, Lagergeb. D. Schweizer, Wagenremise. Stadtgemeinde, Dunslage. J. Walzel, Wagenchuppen. **Wollmatingen.** G. Sauer, Schlachthaus. **Worbilingen.** D. Schuhmacher, Oekonomiegebäude.
Stadt Balingen.
Dürrheim. J. Schäfer, Ramia. **Billingen.** Baugesellschaft, Wohnhaus.

teilt Notariatsaktes beurkundeten Ziehung zur Tilgung des 3 1/2prozentigen Anlehens der Stadtgemeinde Baden-Baden von 1898 wurden folgende Schuldverreibungen ausgelöst und werden auf den 1. Oktober 1914 zur Heimzahlung gelündigt:

Lit. A über je 2000 M. Nr. 74, 77, 170, 180, 216, 311, 337, 370, 465.
Lit. B über je 1000 M. Nr. 530, 676, 693, 732, 744, 778, 782, 812, 813, 1039, 1072, 1230, 1263, 1373, 1391, 1460, 1483.
Lit. C über je 500 M. Nr. 1563, 1618, 1706, 1735, 1867, 1902, 2034, 2059, 2103, 2159.
Lit. D über je 200 M. Nr. 2394, 2534, 2605, 2636, 2677, 2713, 2741, 2764.

Die Auszahlung der ausgelösten Schuldverreibungen zum Nennwert mit den darauf haftenden Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der Stücke u. der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscheine und Zinscheine-Anweisungen bei der Stadtkasse Baden-Baden oder bei den mit der Einlösung der Zinscheine betrauten Zahlstellen.

Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem 1. Oktober 1914 auf.
Von den früher verlossten Stücken steht noch aus Lit. D Nr. 2686, gelündigt auf 1. Oktober 1913.
Baden-Baden, 1. Juli 1914.
Der Oberbürgermeister:
Fießer. 256r.

Ruhholzverkauf des Gr. Forstamts Kallentbrunn in Gernsbach, im Wege schriftlichen Angebots aus den Domänenwaldabteilungen I: 1, 5, 16, 21-23, 24, 28, 34-37, 58, 64, 99, 85 bis 102; 594 Forststämme I. bis IV. Kl., 13 Forstabschnitte II. Kl., 2764 Radelholzstämme I.-VI. Kl., 507 Radelholzabschnitte I.-III. Kl., zusammen 3400 Fm. Ziel 6 Monate bezw. 1/2 Prozent monatlicher Rabatt. Lediglich Auszüge und Angebotsformulare unentgeltlich durch das Forstamt und die Forstwärte. Nähere Bedingungen und die Anschläge liegen beim Forstamt auf. Die Einreichung eines Angebots gilt als Annahme der Verkaufsbedingungen. Die Angebote müssen verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zur Submissionsfrist am Mittwoch den 22. Juli 1914, vormittags 10 Uhr, beim Forstamt Kallentbrunn in Gernsbach eingereicht sein. Das Holz wird vorgezeigt von den Forstwarten Lauer in Dürreth, Rheinhardt in Wrotenu, Dientel in Kallentbrunn und Schultheiß in Rombach. 2.580

Bekanntmachung.
Bei der diesjährigen, unter Bezug von zwei Urkundspersonen vorgenommene, mit-